

Die Haftgründe in der Abschiebungs- haft



Die Haftgründe der Abschiebungshaft

am 4.3.2018 in Ringelstein

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Frank Gockel
Lemgoer Str. 2
32756 Detmold

Übersicht

- Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG
- Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG
- Art. 28 Dublin-III-VO
- Art. 2 Buchst. N Dublin-III-VO
- Fluchtgefahr nach § 2 Abs. 15 AufenthG

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Nr. 1:
- „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterlichen Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist“

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

Unerlaubte Einreise liegt vor, wenn die Einreise

- ohne erforderlichen Pass- oder Passersatz eingereist ist (§ 3 AufenthG)
- ohne den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel erfolgt
- mit Visum durch Drohung, Bestechung, Kollusion oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erfolgte
- während einer Einreisesperre erfolgte, ohne dass eine Betretenserlaubnis vorliegt

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Der Betroffene muss noch unmittelbar aufgrund der illegalen Einreise ausreisepflichtig sein.
- Hielt er sich zwischenzeitlich legal auf, kommt dieser Haftgrund nicht mehr in Frage.
 - Stellte der Betroffene zwischenzeitlich einen Asylantrag, hielt er sich legal im Bundesgebiet auf.
 - Ein Asylbegehren ist wie eine Asylantragstellung zu werten.
 - Der Asylantrag muss vor der Anhörung durch das Amtsgericht gestellt werden.
 - Besonderheit: Ist die Einreise nicht länger als einen Monat her und wird ein Asylantrag nach der Anhörung gestellt, entfällt der Haftgrund.

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Hielt er sich zwischenzeitlich legal auf, kommt dieser Haftgrund nicht mehr in Frage.
 - Ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis reicht nicht aus.
 - Wurde jedoch einem Eilverfahren (§ 80 Abs. 5 VwGO) stattgegeben, gilt dieses als legaler Aufenthalt.
- Wird der Betroffene nicht unmittelbar nach Bekanntwerden seiner Einreise inhaftiert, muss eine Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Rückführungsrichtlinie ergangen sein.
 - Strittig ist, ob auf jeden Fall eine Rückkehrentscheidung ergehen muss.
 - Art. 7 Rückführungsrichtlinie schreibt vor, dass in der Regel eine Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt werden muss.

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Besteht ein unbefristetes Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG (i.d.R. wenn das Einreiseverbot vor dem 26.11.2011 erteilt wurde), muss hierüber neu entschieden werden.
 - Der Betroffene darf zwar in Haft genommen werden, allerdings muss über das neue Einreiseverbot so entschieden werden, dass der Betroffene noch in der Lage ist, im Bundesgebiet Rechtsmittel einzulegen (strittig) (Art. 13 RÜFÜRL).
 - Dieses darf nicht zu Lasten des Beschleunigungsgrundsatzes führen.
- Von der Sicherungshaft ist abzusehen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will (§ 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Nr. 1a:
- „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterlichen Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn eine Abschiebungsandrohung nach § 58a ergangen ist, diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann.“

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Eine Abschiebungsanordnung ergeht durch die oberste Landesbehörde oder dem Bundesinnenminister.
- Es muss eine auf Tatsachen gestützte Prognose zur Abwehr besonderer Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik oder eine terroristische Gefahr vorliegen.
- Sie ist sofort vollziehbar.

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Liegen Abschiebehindernisse nach § 60 AufenthG vor und diese sind nicht nur von kurzer Dauer, ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Haft abzusehen
 - Die AVwV (62.2.1.2) sieht dieses anders.

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Nr. 2:
- „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterlichen Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.“

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Der Aufenthaltswechsel muss zeitlich nach Ablauf der Ausreisepflicht liegen.
- Der Betroffene muss sich absichtlich und zielgerichtet der Abschiebung entziehen wollen, es muss Vorsatz vorliegen.
 - Meldet sich der Betroffene z.B. bei der Meldebehörde an, liegt kein Vorsatz vor.
 - Ähnlich verhält es sich auch mit Kirchenasyl, wenn der Ort des Aufenthaltes bekannt ist.

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Nicht gemeint ist, dass sich der Betroffene „rund um die Uhr“ an einem bestimmten Ort aufhalten muss.
 - Als Grenze ist der § 50 Abs. 4 AufenthG anzusehen, also ein Verlassen von mehr als drei Tagen.
- Der Betroffene muss über die Tatsache dieses Haftgrundes in eine für ihn verständlichen Sprache informiert worden sein.
- Strittig: Erhält der Betroffene eine Duldung und muss nicht unmittelbar damit rechnen, dass er abgeschoben wird, kann dieser Haftgrund nicht herangezogen werden (AG Rottweil v. 22.10.2014, 3 XIV 77/04).

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Nr. 3:
- „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterlichen Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde.“

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Es muss ein schuldhaftes Verhalten (vorsätzlich oder grob fahrlässig) vorliegen.
- Die Ausländerbehörde muss den konkreten Termin und Ort dem Betroffenen mitgeteilt haben.

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Nr. 4:
- „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterlichen Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat.“

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Es handelt sich um einen Auffangtatbestand. Sind speziellere Normen vorhanden, greift diese Norm nicht durch (in **sonstiger Weise** [...] **entzogen** hat).
- Anwendungsbereich ist der aktive Widerstand oder das Verstecken von Ausweispapieren, um sich der Abschiebung zu entziehen.
 - Kein Haftgrund stelle passiver Widerstand da (strittig, z.B. LG Landau v. 5.4.2012, 3 T 71/12)

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Nr. 5:
- „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterlichen Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Abs. 14 AufenthG festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr)“

Haftgründe nach § 62 Abs. 3 AufenthG

- Der Begriff „Flucht“ meint nicht die Flucht an sich, z.B. in einen Drittstaat, sondern das Untertauchen.
- Es müssen konkrete Umstände im Einzelfall vorliegen, Vermutungen reichen nicht aus.
- Weigerung der freiwilligen Ausreise oder Weigerung der Passbeschaffung reichen nicht aus.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nr. 1
- Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 können sein:
- der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Der Betroffene muss sich absichtlich und zielgerichtet der Abschiebung entziehen wollen, es muss Vorsatz vorliegen.
 - Meldet sich der Betroffene z.B. bei der Meldebehörde an, liegt kein Vorsatz vor.
 - Ähnlich verhält es sich auch mit Kirchenasyl, wenn der Ort des Aufenthaltes bekannt ist.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nicht gemeint ist, dass sich der Betroffene „rund um die Uhr“ an einem bestimmten Ort aufhalten muss.
 - Als Grenze ist der § 50 Abs. 4 AufenthG anzusehen, also ein Verlassen von mehr als drei Tagen.
- Der Betroffene muss über die Tatsache dieses Haftgrundes in eine ihn verständlichen Sprache informiert worden sein.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nr. 2
- Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 können sein:
- der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Der Betroffene muss aktuell (das Wort „täuscht“ steht im Präsens) über seine Identität getäuscht haben.
 - Die Unterdrückung und Vernichtung von Papieren ist nicht vorwerfbar,
- Die Identitätstäuschung muss ursächlich für eine Verhinderung der Abschiebung sein.
- Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nr. 3
- Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 können sein:
- Der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungspflichten zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er seine Abschiebung aktiv entgegenwirken will.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Die „gesetzlichen Mitwirkungspflichten“ sind in § 82 Abs. 4 AufenthG aufgeführt:
 - Der Betroffene kann verpflichtet werden, bei den zuständigen Behörden vorzusprechen.
 - Der Betroffene kann verpflichtet werden, bei Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, vorzusprechen.
 - Der Betroffene kann verpflichtet werden, seine Reisefähigkeit durch eine ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Dem Betroffenen müssen konkrete Handlungen nach § 82 Abs. 4 AufenthG auferlegt worden sein.
- Er muss über die Konsequenzen der Nichterfüllung informiert worden sein.
- Er muss die konkreten Handlungen unterlassen haben.
- Er muss damit die Abschiebung gezielt verhindert haben.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nr. 4
- Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 können sein:
- der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- § 96 AufenthG bestraft denjenigen, der einen anderen anstiftet oder ihn bei den folgenden Taten unterstützt:
 - Illegale Einreise
 - Illegaler Aufenthalt
 - Unrichtige Angaben bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nicht der Geldbetrag an sich ist entscheidend, sondern die daraus resultierende Drucksituation.
- Strittig ist die Höhe der Beträge.
- Die Hilfe von „altruistischen Schleuser“ ist nicht gemeint.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nr. 5
- Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 können sein:
- der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Die Erklärung muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung erfolgt sein.
- Sie muss eindeutig und nachvollziehbar erfolgt sein.
- Gemeint ist die Entziehungsabsicht bei der Abschiebung, nicht die freiwillige Ausreise.
- Es reicht ein konkludentes Verhalten

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nr. 5a
- Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 können sein:
- von dem Ausländer geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Hierbei soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sogenannte Gefährder in Haft zu nehmen.
 - Hintergrund ist, dass von einer hohen Mobilität dieser Gruppe ausgegangen wird.
 - Problematisch ist die eingeführte Definition des „Gefährders“, unter dieser Definition fallen z.B. auch Handelt mit „harten“ BTM.
 - Zutreffender wäre die Definition des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a AufenthG.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Nr. 6
- Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 können sein:
- der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungshandlungen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 14 AufenthG

- Die Verzögerungshandlungen müssen konkret sein
- Sie müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen
- Sie dürfen nicht mit der Anwendung von unmittelbarem Zwang überwunden werden können
- Sie müssen Ausdruck einer Entziehungsabsicht sein.

- Z.B. Verätzen der Fingerkuppen, Verhalten am Board eines Luftfahrzeuges

Art 28 Dublin-III-VO

- Art. 28 Dublin-III-VO
- (2) Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen

Art 28 Dublin-III-VO

- Die Haft darf nicht allein deswegen durchgeführt werden, weil jemand der Dublin-III-VO unterliegt
- Die Haft hat so kurz wie möglich zu sein.
- Das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchen muss innerhalb eines Monats gestellt werden.
 - Wegen dem Beschleunigungsgrundsatz muss es in der Regel innerhalb eines Tages erfolgen.
- Die Antwort erfolgt innerhalb zwei Wochen
 - Keine Antwort ist eine Zusage

Art 28 Dublin-III-VO

- Die Überstellung erfolgt innerhalb 6 Wochen
 - Weigert sich der Betroffene abgeschoben zu werden, fängt die 6-Wochenfrist erneut an zu laufen (strittig)
 - Ist eine Überstellung in der Zeit nicht möglich, ist der Betroffene aus der Haft zu entlassen. Er kann innerhalb der „normalen“ Überstellungsfrist weiter abgeschoben werden.
- Alternativen zur Haft sind vorrangig zu prüfen
- Es muss eine Einzelfallprüfung erfolgen
- Die Kosten der Inhaftierung dürfen den Betroffenen nicht in Rechnung gestellt werden.

Art 28 Dublin-III-VO

- Haft nach der Dublin-III-VO darf nicht auf § 62 AufenthG gestützt werden.
- Die „erhebliche Fluchtgefahr“ ist in Art. 2 Buchst. N definiert.

Art. 2 Buchst. N Dublin-III-VO

- Art. 2 Buchst. n Dublin-III-VO:
- „Fluchtgefahr“ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte

Art. 2 Buchst. N Dublin-III-VO

- Die Definition der Fluchtgefahr aus Art. 2 Buchst. N Dublin-III-VO ist in § 2 Abs. 15 AufenthG aufgenommen worden.

Fluchtgefahr nach § 2 Abs. 15 AufenthG

- § 2 Abs. 15 S. 1 AufenthG:
- Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten die in Absatz 14 genannten Anhaltspunkte entsprechend als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Fluchtgefahr nach § 2 Abs. 15 AufenthG

- Es gelten also die bereits besprochenen Punkte des § 2 Abs. 14 AufenthG.

Fluchtgefahr nach § 2 Abs. 15 AufenthG

- § 2 Abs. 15 S. 2 AufenthG:
- Ein entsprechender Anhaltspunkt kann auch gegeben sein, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will.

Fluchtgefahr nach § 2 Abs. 15 AufenthG

- Der Betroffene muss beim Stellen des Antrags auf Internationalen Schutz in dem anderen Mitgliedsstaat darauf aufmerksam gemacht werden, dass er nicht in ein anderes Dublin-Land umziehen darf (Anhang X Dublin-III-DurchführungsVO)
- Er muss vor Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sein.
- Es ist daher die vollständige Dublin-Akte vorzulegen

Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!

